

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2021

Nr. 2021/1394

Teilrevision Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV)

1. Erwägungen

Die Landwirtschaft steht vor einer Digitalisierungswelle, die eine Nutzbarmachung der bereits erfassten Datenbestände (Daten aus der jährlichen koordinierten Agrardatenerhebung) voraussetzt. Unter der Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit ist es wichtig, dass mit Ermächtigung durch den Datenbesitzer eine Datenweitergabe an interessierte Datenbezügler (z. B. Label-Organisationen, Lohnunternehmungen, Vermarktungsorganisationen, Produktverarbeitungssektor) möglich wird und dadurch bessere Prozessabläufe entstehen können.

Der Kanton ist für den Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und auch für den Vollzug der Tiergesundheitsmassnahmen und für den Tierschutz verantwortlich und führt deshalb jährlich die koordinierte Agrardatenerhebung und Tierhaltungserhebung durch. Im Agrarinformationssystem des Kantons besteht aus Datensicht eine grosse Datenbasis, welche einer Mehrfachnutzung transparent und kontrolliert zugänglich gemacht werden muss.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALV) vom 23. Januar 1996¹⁾ wird insbesondere die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bzw. die Tierhalterinnen und Tierhalter die Agrardaten ihres Betriebes (Betriebsdaten, Strukturdaten, Kontrolldaten, GIS-Daten, Daten zu Nährstoffverschiebungen, Daten zu Meliorations- und Agrarkredit-Projekten) direkt und zeitnah weitergeben können. Dies unter der Voraussetzung, dass die Autorisierung sichergestellt ist.

Das Once-Only-Prinzip, gemäss E-Government-Strategie 2020-2023 der Schweiz, ist bezüglich der Datenerfassung der landwirtschaftlichen Kulturen, Kulturmassnahmen, Tiere und Tierhaltungen eine klare Vorgabe. Die Mehrfachnutzung von Daten soll gefördert und die Personen und Unternehmen entlastet werden. Mit der in der ALV zu schaffenden Rechtsgrundlage für eine Datenweitergabe an Dritte wird das Once-Only-Prinzip am Ort der zentralen Datenerhebung umgesetzt.

Der Nutzen der autorisierten Weitergabe von Daten und damit nur einmaliges Erfassen von Basisdaten betrifft insbesondere die Betriebe des Agrarsektors, die Ernährungswirtschaft sowie die Freizeithaltungen von Nutztieren und Geflügel. Kommende Innovationen, insbesondere im Bereich von "Smart Farming" und "Precision Farming", sind auf gute Daten angewiesen und rechtfertigen eine Förderung im Interesse des Ressourcenschutzes. Durch die mögliche Mehrfachnutzung der erfassten Daten steigt das Interesse an einer hohen Datenqualität; davon profitiert auch die Kantonale Verwaltung.

Direkte Kostenfolgen und personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten, da die Datenplattformen, bedingt durch den bestehenden Agrarvollzug, bereits bestehen und darin auch Freigabefunktionalitäten für bereits laufende Datenexporte bestehen.

¹⁾ BGS 921.12.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 48^{bis} Agrarinformationssystem

In der ALV wird neu explizit festgehalten, dass der Kanton ein Agrarinformationssystem betreibt, um die für den Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen und die Aufgaben des Veterinärdienstes notwendigen Daten zu verwalten. Aktuell betreiben die drei Landwirtschaftsämter der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn ein gemeinsames Agrarinformationssystem (Anwendung GELAN). Diese Ergänzung in der ALV beschreibt den aktuellen Stand der Geschäftsprozesse, wie diese den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bzw. den Tierhalterinnen und Tierhaltern bereits bekannt sind.

Im Agrardatensystem sind jene Daten enthalten, welche für die Aufgaben des Amtes für Landwirtschaft (ALW) notwendig sind. Sie bilden Grundlage für die auf Bundes- oder Kantonsebene verankerten Vollzugsaufgaben im Agrarbereich sowie die Grundlage für Aufgaben des Veterinärdienstes im Bereich Tierhaltungen, Tiergesundheitsmassnahmen und für die Tierseuchenkasse.

Der zunehmend papierlose Geschäftsverkehr über das Agrarinformationssystem wurde in den letzten Jahren eingeführt und entspricht dem aktuellen Stand der gelebten Praxis.

§ 49 Beitragsberechtigung, Beitragsermittlung und Auszahlung

Die Beitragsberechtigung und die ermittelten Beiträge werden den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern über das Agrarinformationssystem mitgeteilt. Im Abrufverfahren aus dem passwortgeschützten Bereich können Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bzw. Tierhalterinnen und Tierhalter die Details zu ihren Beiträgen und ihren Agrardaten einsehen.

Bei Differenzen kann wie bis anhin nach ALV § 49, Abs. 2 schriftlich oder per E-Mail eine Verfügung des Departementes verlangt werden, welche den Gesuchstellern bzw. Gesuchstellerinnen schriftlich eröffnet wird. Der elektronische Rechtsverkehr über das Agrarinformationssystem in Rekursfällen ist nicht vorgesehen.

§ 51 Datenweitergabe

Neu wird die Datenweitergabe ergänzt. Bereits bisher standen die Agrardaten den Vollzugsbehörden und den mit Leistungsauftrag betrauten Dritten (Vollzugsstellen mit Leistungsauftrag) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Neu sollen Daten auch an Dritte weitergegeben werden können, sofern die von der Datenweitergabe betroffene Person die Einwilligung dazu erteilt hat. Dabei ist klar geregelt, dass der Datenumfang durch die Ermächtigung definiert sein muss. Die persönliche Autorisierung der Weitergabe von Daten ist zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe durch den Kanton. In Ergänzung zur Autorisierung muss der Kanton für eine solche Weitergabe eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen. Die Vorabklärungen mit der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons haben ergeben, dass die Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe geschaffen werden kann, sofern keine sensiblen Personendaten Teil der Datenweitergabe sind, was durch den Datenbestand selber sichergestellt wird. Aktuell enthalten die vom Kanton erhobenen Daten im Agrarinformationssystem keine sensiblen Personendaten.

Durch diese neue Grundlage kann eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter bereits vorhandene Daten zeitgerecht einer Label-Organisation oder einem Lohnunternehmer weitergeben und damit auf eine mehrfache Datenerfassung verzichten. Dies entspricht dem Once-Only-Prinzip gemäss E-Government-Strategie 2020-2023 der Schweiz.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5514)

Amt für Landwirtschaft (5)

Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren; Legistik und Justiz)

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

GS / BGS

Solothurner Bauernverband (SOBV), Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach 510, 4503 Solothurn

Veto Nr. 481 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. November 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft